

## **§ 1 Erteilung des Fischereischeins**

<sup>1</sup>Wer die Erteilung eines Fischereischeins beantragt, hat der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen urkundlich zu belegen:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. die Anschrift des gewöhnlichen Aufenthalts und,
4. das Bestehen der vorgeschriebenen Fischerprüfung gemäß Art. 48 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) oder einer gleichgestellten Prüfung; § 3 bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.